

**Satzung
für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach
in der Fassung der XI. Nachtragssatzung
(Friedhofssatzung)**

Auf Grund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des GO-Reformgesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.12.2007, 24.06.2008, 29.09.2009, 14.12.2010, 13.12.2011, 03.07.2012, 18.07.2013, 06.03.2014, 30.09.2014, 03.11.2015, 13.12.2016 und 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gelegene städtische Friedhöfe:

- a) Friedhof Bensberg
- b) Friedhof Moitzfeld
- c) Friedhof Herkenrath
- d) Friedhof Refrath
- e) Friedhof Gronau
- f) Friedhof Reuterstraße.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bergisch Gladbach und werden durch die Friedhofsverwaltung angelegt und verwaltet.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bergisch Gladbach waren, Verwandte ersten Grades in Bergisch Gladbach haben oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

**§ 3
Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet. Eine Mindestruhezeit von 10 Jahren sollte abgelaufen sein.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsrechte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen betreten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen und Fortbewegungsmitteln aller Art zu befahren, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Kleinkinderfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf den Friedhöfen tätigen Dienstleistungsbetriebe mit besonderem Erlaubnis;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln;
 - h) zu lärmern oder zu lagern;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - j) zu rauchen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder freigemacht noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Dienstleistungen auf dem Friedhof

- (1) Der Inhaber des Grabrechtes hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Fachlich geeignet für die Errichtung von Grabaufbauten ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standicherheit kontrollieren und dokumentieren.
- (4) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die angezeigten Arbeiten ausgeführt werden.
- (5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Sie sollen vor Arbeitsaufnahme einen für die Ausübung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (6) Arbeiten der Dienstleistungserbringer dürfen nur werktags zu den angeschlagenen Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeführt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Gründonnerstag und der Werktag vor Allerheiligen; an diesen Tagen dürfen diese Arbeiten nicht ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unter-

brochen werden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind dann unverzüglich wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Dienstleistungserbringer dürfen zu den genannten Zeiten die Friedhöfe nur auf den dafür geeigneten Wegen befahren. Die Fahrzeuge sind so zu parken, dass sie nicht behindern. Nicht kompostierbarer Abraum ist von den Friedhöfen zu entfernen. Der auf den Friedhöfen anfallende kompostierbare Abraum ist in die dafür vorgesehenen Abraumbehälter zu entsorgen.

- (8) Die Friedhofsverwaltung kann den Dienstleistungserbringern, die gegen geltendes Recht verstoßen oder Vorgaben des Friedhofpersonals nicht oder nicht ausreichend beachten, auf Zeit oder Dauer für alle oder bestimmte Friedhöfe ein Betretungsverbot erteilen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungsfrist

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen dürfen frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes und müssen innerhalb von 10 Tagen durchgeführt werden. Urnenbeisetzungen müssen innerhalb von 6 Wochen nach Aushändigung der Urne durch die Feuerbestattungsanlage durchgeführt werden.
- (6) Bei Einlieferung der Särge in die Leichenhalle müssen diese mit dem Namen des Verstorbenen und dem Zeitpunkt der Einlieferung und Beisetzung gekennzeichnet werden.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden. Ausnahmen hiervon kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag gestatten, wenn der Antragsteller nachweist, dass nach den Bestimmungen der Religions- oder Glaubensgemeinschaft, der die Verstorbene oder der Verstorbene angehörte, eine Erdbestattung ohne Sarg vorgesehen ist; eigene Grabflächen sind für diese Fälle auszuweisen. Soweit der Friedhofsverwaltung durch die Bestattungsart besondere Kosten entstehen, hat der Bestattungspflichtige diese zu tragen.

- (2) Die Särge sollen eine Länge von 2,10 m, eine Breite von 0,75 m und eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Särge für die Bestattung in einem Kinderreihengrab sollen eine Länge von nicht mehr als 1,50 m, eine Breite und Höhe von nicht mehr als jeweils 0,60 m haben. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Särge für Grabkammern dürfen eine Länge von 2,05 m, eine Breite von 0,70 m und eine Höhe von 0,75 m nicht überschreiten.
- (4) Die Särge müssen – soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist – aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen. Ganz oder teilweise aus Metallen oder Kunststoffen hergestellte Särge dürfen nicht verwendet werden. Särge dürfen nicht mit bioziden Holzschutzmitteln behandelt sein. Sie müssen festgefügt und abgedichtet sein, dass keine Flüssigkeit aussickern kann. Es dürfen keine umweltschädlichen geruchsüberdeckenden Mittel (z. B. paradichlorbenzolhaltige Duftsteine) verwendet werden. Särge mit Metalleinsätzen sind nicht gestattet. Die Sarginnenenauskleidung/Sargausstattung darf nur aus Papier oder leicht zersetzbaren Leinen- oder Baumwollstoffen bestehen. Die Bekleidung der Leichen ist nur mit leicht zersetzbaren Leinen- oder Baumwollstoffen gestattet.
- (5) Beim Grabkammersystem sollen vorrangig Särge der Holzklassen 4 und 5 DIN EN 350-2 verwendet werden. Es dürfen keine Särge aus tropischen Hölzern oder Eichenholz verwendet werden.
- (6) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (7) Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und eine Verrottung innerhalb der Ruhezeit gewährleistet ist. Sie müssen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein und dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltbaren, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Urnen dürfen einschließlich der Überurnen eine Größe von 30 cm Durchmesser und 60 cm Höhe nicht überschreiten.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung geöffnet und wieder geschlossen. Die Grabtiefe beträgt 1,80 m, bei Leichen von Personen unter 5 Jahren 1,40 m, soweit in § 19 keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vorher zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Einfassungen oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder im Einzelfall durch entsprechende Fachleute (z. B. Steinmetz) entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (3) Für Folgeschäden – insbesondere durch Setzungen -, die durch das Öffnen und Schließen des Grabes an der eigenen Grabstätte oder an der Nachbargrabstätte entstehen können, ist eine Haftung der Stadt ausgeschlossen.

**§ 10
Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit von Leichen beträgt 30 Jahre, bei Leichen von Personen unter 5 Jahren 25 Jahre, soweit in den Fällen der §§ 13 (5), 14 (4) und 19 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Ruhezeit von Aschen beträgt 15 Jahre.

**§ 11
Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Bei Ausbettungen von Leichen und Aschen soll eine Ruhefrist von 10 Jahren abgelaufen sein. Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Ausbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Ausbettungen aus Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 und bei Einziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Bezüglich der Haftung für Folgeschäden gilt § 9 Abs. 3 der Satzung.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 ist die Ausbettung ausgeschlossen.

IV. Grabstätten**§ 12
Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnen-Reihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) anonyme Urnengräber
 - f) Flächen zur Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen
 - g) Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten
 - h) Grabstätten für Ehrenbürger/innen
 - i) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Ehrengräber).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Leichen von Personen unter 5 Jahren in einer Größe von mindestens 0,60 m Breite und 1,20 m Länge;
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre in einer Größe von mindestens 0,90 m Breite und 2,10 m Länge.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
- (4) Auf Antrag kann in Erdgräbern die Beisetzung von bis zu 4 Aschenurnen je Grabstelle zugelassen werden, soweit jeweils noch eine restliche Ruhezeit von mindestens 15 Jahren besteht.
- (5) Auf den Friedhöfen Gronau und Herkenrath werden Reihengrabstätten in Grabkammern angeboten. Die Ruhezeit beträgt hier 15 Jahre. Das Grabbeet ist in einer Breite von 1,00 m und einer Länge von 0,80 m, gemessen vom Fundament des Grabsteins, anzulegen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben wird. Wahlgrabstätten werden in einer Breite von ca. 1,20 m und einer Länge von ca. 2,50 m angelegt. Ein Nutzungsrecht wird vorbehaltlich des Satzes 4 regelmäßig nur anlässlich eines Todesfalles

verliehen. Auf Antrag eines Angehörigen des Bestatteten kann ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zum Zwecke der Umbettung aus einem Reihengrab verliehen werden. Das Nutzungsrecht kann frühestens zum Ablauf der Ruhefrist des Reihengrabes erteilt werden. Der Antrag muss schriftlich bis zum Ablauf der Frist des § 13 Abs. 3 gestellt werden. Im übrigen gilt für die Umbettung § 11 sinngemäß.

- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal – für 5 bis maximal 30 Jahre – wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb kann zugelassen werden.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Auf Antrag kann in Erdgräbern die Beisetzung von bis zu 4 Aschenurnen je Grabstelle zugelassen werden.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht, auch im Falle des Wiedererwerbs, mit dem in der ausgehändigten Verleihungsurkunde bestimmten Zeitpunkt. Das Nutzungsrecht an Erd-Wahlgrabstätten kann auch Personen verliehen werden, die nicht in Bergisch Gladbach wohnen. Diese Regelung gilt nicht für Urnen-Wahlgrabstätten oder andere Grabarten.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den Ehegatten
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft
 - c) auf volljährige Kinder
 - d) auf die Eltern
 - e) auf volljährige Geschwister
 - f) auf die Großeltern
 - g) auf volljährige Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Eltern
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis e) und g) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zum Ablauf des nächsten Monats, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (14) Auf den Friedhöfen Gronau und Herkenrath werden Wahlgrabstätten in Grabkammern angeboten. Die Ruhezeit beträgt hier 15 Jahre.

Auf dem Friedhof Gronau bestehen ausschließlich zweistellige Tiefgräber, deren Grabbeet in einer Breite von 1,20 m und einer Länge von 2,50 m anzulegen ist.

Auf dem Friedhof Herkenrath bestehen Flachgräber, deren Grabbeet in einer Breite von 1,20 m je Grabstelle und einer Länge von 2,50 m anzulegen ist.

§ 15 Urnen-Reihengrabstätten

- (1) Urnen-Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Urnenbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnen-Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Urnen-Reihengrabstätten werden in einer Größe von 0,50 m Breite und 0,50 m Länge eingerichtet.
- (3) Das Abräumen von Urnen-Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten auch für Urnen-Reihengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen dürfen in Urnenwahlgrabstätten beigesetzt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbestattung bestimmte Grabstätten, an deren auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben wird. Urnenwahlgrabstätten werden in einer Größe von 1,00 m x 1,00 m angelegt. Es können vier Aschenurnen pro Grabstätte unterirdisch beigesetzt werden.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 Anonyme Urnengräber

Für anonyme Urnengräber wird auf den Friedhöfen in Gronau und Moitzfeld jeweils eine Fläche zur Verfügung gestellt. Die Gräber sind nicht einzeln erkennbar. Dort beigesetzte Aschenurnen werden für die Dauer der Ruhefrist nachgewiesen.

§ 18 Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen

- (1) Die urnenlose Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen ist auf von der Friedhofsverwaltung dafür festgelegten Flächen möglich. Eine Beisetzung von bis zu vier Totenaschen je Baum ist möglich. Die Beisetzung erfolgt in der Form, dass die Asche in eine von der Friedhofsverwaltung vorbereitete Erdöffnung eingestreut oder in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel abgesenkt und dieses danach verschlossen wird. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der letzten Aschenbeisetzung kann der Wurzelraum des betreffenden Baumes neu belegt werden. Eine Gestaltung, Bepflanzung oder die namentliche Kennzeichnung der Beisetzungsstätte ist ausgeschlossen. Außer während der Beisetzung darf Grabschmuck oder ähnliches nur an einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Stelle abgelegt werden.
- (2) Die Beisetzungen erfolgen auf Antrag des Bestattungspflichtigen anonym oder nicht-anonym. Im letzteren Fall erfolgt eine Bezeichnung der Beisetzungsstätte ausschließlich über einen von der Friedhofsverwaltung bereitgehaltenen Plan.
- (3) Für die Reservierung eines Familienbaumes mit 4 Grabstellen bedarf es des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Reservierung ist auf die Ruhezeit gemäß § 10 Abs. 2 zu befristen und ggf. durch weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend zu verlängern.

§ 19 Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten

- (1) Im Stadtgebiet Bergisch Gladbach tot geborene Kinder und Leichname aus hier geschehenen Fehlgeburten können auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes Moitzfeld bestattet werden.
- (2) Die Grabmaße und die Ruhefristen hierfür werden wie folgt festgelegt:

Geburts- gewicht g	Breite m	Länge m	Tiefe m	Ruhefrist Jahre
unter 1.000	0,30	0,60	Überdeckung 0,80	5
ab 1.000	0,30	0,60	1,40	10

- (3) Als Grabdenkmale sind ausschließlich quadratische Natursteinplatten zugelassen mit einer Kantenlänge von 0,20 x 0,20 x max. 0,08 m. Diese Grabmale sind bündig mit der Geländeoberfläche einzulassen und durch die Angehörigen von Überwuchs freizuhalten.

- (4) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Sie sind nicht gärtnerisch anzulegen.
- (5) Die Ruhefrist kann nicht verlängert werden. Auf Antrag der Eltern ist das Verbleiben des Grabmals auf dem Grab nach Ablauf der Ruhefrist zu gestatten.
- (6) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung.

§ 20

Grabstätten für Ehrenbürger/innen

- (1) Die Ehrenbürger der Stadt Bergisch Gladbach sowie deren Ehegatten erhalten Ehrengrabstätten. Diese können durch den Rat der Stadt auch an andere Personen verliehen werden.
- (2) Die im Zusammenhang mit dem Ersterwerb des Grabrechtes und der Bestattung sowie der erstmaligen Verlängerung des Grabrechtes um die Zeit einer Ruhefrist entstehenden Gebühren werden von der Stadt Bergisch Gladbach übernommen.

§ 21

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Ehrengräber)

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. S. 589 in der jeweils gültigen Fassung).

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder eingerichtet, die allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegen. Bei den Friedhöfen Bensberg, Herkenrath und Refrath ist für Erdgräber die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, da dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Grabrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder, Gemeinschaftsgrabanlagen und den Begräbniswald. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen,

dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

Dabei ist aus Gründen der späteren Entsorgung die Verwendung von Sichtbeton, Asphalt, Kunststoffen und umweltschädigendem Material ausgeschlossen. Abdeckungen der Grabstätten von mehr als einem Drittel der Grabfläche mit anderen als pflanzlichen Mitteln sind nicht zugelassen. Im Gegensatz zu sonstigen Gräbern dürfen Urnengräber ganz abgedeckt werden.

Bei Kammergräbern sind ausschließlich stehende Grabsteine zugelassen. Abdeckungen sind nicht möglich.

Auf dem städtischen Friedhof Gronau sind Grabeinfassungen aus anderem Material als niedrig wachsenden Pflanzen nicht erlaubt.

Auf dem städtischen Friedhof Herkenrath sind bei Kammergräbern keine Grabeinfassungen zugelassen.

- (5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (6) Für Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind ausschließlich Naturstein, Holz, bruchsicheres Glas, geschmiedetes oder gegossenes Metall, für Grabeinfassungen sind dort ausschließlich Naturstein oder geeignete Pflanzen zu verwenden.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des Absatz (4) für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Absatz (6) und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23

Anzeigepflicht für Grabaufbauten

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind anzeigepflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Die Grabmale müssen sich in Form, Farbe und Größe der örtlichen Umgebung anpassen.
- (3) Der Anzeige sind beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Befestigung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe verlangt werden.

- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Anzeige verliert ihre Rechtswirkung, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zugang errichtet worden ist.
- (6) Die nicht anzeigepflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln und Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (7) Es gilt die Frist des § 6 Absatz 4.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Der Nachweis über die Standsicherheit ist binnen 6 Wochen nach dem Aufstellen oder der Befestigung des Grabmals bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

§ 25

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Inhaber bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

**§ 26
Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 23 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen und außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne vorherige Anzeige oder entgegen von ihr geltend gemachten Bedenken errichtete Grabaufbauten einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers des Grabrechtes auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**§ 27
Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind möglichst bald von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzung der Grabstätten ist so herzustellen und zu unterhalten, dass dauerhaft weder öffentliche Fläche auf dem Friedhof noch benachbarte Grabstätten durch Überwuchs oder Ast- und Stammbruch oder das Umstürzen beeinträchtigt werden oder werden können. Sie darf eine Wuchshöhe von 2,00 m, auf Grabkammern 1,00 m, nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

- (8) Nicht verrottbare Kunststoffe und Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht verrottbare Kunststoffe und Werkstoffe (Glas, Papier und Metall) sind in die entsprechend aufgestellten Behälter zu entsorgen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 29

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge dürfen nur von dem Bestatter geöffnet werden.

§ 30

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder in einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 32 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet;
 - c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
 - d) als Inhaber des Grabrechts entgegen § 6 die Anzeige der Beauftragung eines Dienstleistungserbringers unterlässt;

- e) als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert;
 - f) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt;
 - g) entgegen § 23 Abs. 1 bis 5 ohne vorherige Anzeige, abweichend von der Anzeige, vor Ablauf der Bedenkzeit nach § 6 Abs. 4 oder entgegen den von der Friedhofsverwaltung erhobenen Bedenken Grabmale oder sonstige Grabaufbauten errichtet, verändert oder entfernt;
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt oder Grabaufbauten entgegen § 26 Abs. 2 nicht außerhalb des Friedhofs entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 35

Bezeichnungen; Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 19.12.2007

Klaus Orth

Die Artikelsatzung vom 19.12.2007 wurde am 22./23.12.2007 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2008 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 26.06.2008 wurde am 01.07.2008 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 02.07.2008 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 02.10.2009 wurde am 08.10.2009 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2010 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 15.12.2010 wurde am 20.12.2010 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2011 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 wurde am 20.12.2011 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2012 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 04.07.2012 wurde am 07./08.07.2012 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die VI. Nachtragssatzung vom 19.07.2013 wurde am 25.07.2013 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Die VII. Nachtragssatzung vom 09.03.2014 wurde am 13.03.2014 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 14.03.2014 in Kraft.

Die VIII. Nachtragssatzung vom 02.10.2014 wurde am 11./12.10.2014 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 13.10.2014 in Kraft.

Die IX. Nachtragssatzung vom 04.11.2015 wurde am 13.11.2015 der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2016 in Kraft.

Die X. Nachtragssatzung vom 14.12.2016 wurde am 21.12.2016 der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2017 in Kraft.

Die XI. Nachtragssatzung vom 20.12.2017 wurde am 23./24.12.2017 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.